

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Verbesserte Übertragungsmöglichkeit des vollen Behindertenpauschbetrags eines Kindes auf den allein seine Unterhaltspflicht erfüllenden Elternteil
- ▶ Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 33b

Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

(1) ¹Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). ²Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

ESTG § 33b

(3) ¹Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. ²Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro,
von 35 und 40	430 Euro,
von 45 und 50	570 Euro,
von 55 und 60	720 Euro,
von 65 und 70	890 Euro,
von 75 und 80	1 060 Euro,
von 85 und 90	1 230 Euro,
von 95 und 100	1 420 Euro.

³Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.

(4) ¹Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro (Hinterbliebenen-Pauschbetrag), wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

²Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5) ¹Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. ²**Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen.** ³Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. ⁴In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.

(6)–(7) *unverändert*

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Gegenstand der Änderungen: In Abs. 5 Satz 2 wird ein die regelmäßige Aufteilung des Pauschbetrags einschränkender Halbsatz „es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen“ eingefügt. Diese Neuregelung bewirkt, dass der Elternteil, der beide Kinderfreibeträge innehat – unabhängig von der Zuordnung der Betreuungsfreibeträge für Kinder – den vollen Behindertenpauschbetrag beanspruchen kann. J 11-1

Rechtsentwicklung: J 11-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 1994** s. § 33b Anm. 151.

► **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch v. 19.6.2001** (BGBl. I 2001, 1046; BStBl. I 2001, 484) und **Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB v. 27.1.2003** (BGBl. I 2003, 3022): Die Wörter „Schwerbehindertengesetz“ und „Bundessozialhilfegesetz“ in § 65 Abs. 1 und Abs. 2 EStDV werden durch die Wörter „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch“ und „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt. Die Regelungen des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch treten an die Stelle des Bundessozialhilfegesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

► **StVOÄndVO v. 17.11.2010** (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282): Erweiterung des Behördenbegriffs in § 65 EStDV. Durch Bezugnahme auf die nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörden sind neben den Versorgungsämtern je nach der Organisationsstruktur der Sozialverwaltung in den Bundesländern auch allgemeine Landes- oder Kommunalbehörden für die Bescheiderteilung zuständig.

► **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Abs. 5 Satz 2 wird durch die Regelung ergänzt, dass abweichend vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung des Pauschbetrags auf beide Elternteile die Übertragung des vollen Behindertenpauschbetrags auf einen Elternteil erfolgt, wenn auf diesen auch der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils übertragen wurde.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der geänderte Abs. 5 Satz 2 ist gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des StVereinfG2011 erstmals ab dem VZ 2012 anzuwenden. J 11-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Die Neuregelung steht in einem engen Sachzusammenhang mit den Änderungen bei den Übertragungsmöglichkeiten des Kinderfreibetrags auf den allein Unterhalt leistenden Elternteil nach § 32 Abs. 6 Sätze 6 und 7. J 11-4

► **Grund der Änderungen:** Nach dem neu gefassten § 32 Abs. 6 Satz 6 wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auch dann übertragen, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Diese verbesserte Rechtsposition des den Unterhalt im Wesentlichen alleinleistenden Elternteils wird folgerichtig in Abs. 5 Satz 2 fortgeschrieben. Es entspricht allgemeinen Erfahrungssätzen, dass bei behinderten Kindern regelmäßig der den Kindesunterhalt zahlende Elternteil auch die besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen und auch den finanziellen Mehraufwand ganz überwiegend trägt. Es ist insoweit konsequent, diesem Elternteil die alleinige Antragsbefugnis für den vollen Pauschbetrag zu übertragen, die es ermöglicht, auch ohne Zustimmung oder gegen den Willen des anderen Elternteils den vollen Pauschbetrag stl. geltend zu machen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Betroffen von der Neuregelung sind grds. nur Eltern, die nach § 26a veranlagt werden, die getrennt leben, unverheiratet oder geschieden sind. Die Übertragung des vollen Behindertenpauschbetrags durch den Elternteil, dem der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils übertragen wurde, setzt einen Antrag auf Übertragung des vollen Behindertenpauschbetrags voraus, nachdem der Kinderfreibetrag antragsgemäß wirksam vom anderen Elternteil übertragen wurde.

Verfahrensrechtlich kann dieser Antrag zusammen mit dem Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nach § 39 Abs. 3a und § 39a Abs. 1 Nr. 4 gestellt werden. Im Veranlagungsverfahren entscheidet das FA über beide Anträge im EStBescheid.

Wird ein solcher Antrag gestellt, kann der andere Elternteil – auch wenn ihm ein Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 2 zusteht – eine Übertragung des vollen Pauschbetrags nicht verhindern, dh., die Übertragung hat auch gegen den erklärten Willen des anderen Elternteils zu erfolgen. Dem anderen Elternteil bleibt es allerdings in diesen Fällen unbenommen, die stl. Berücksichtigung der nachgewiesenen, von ihm tatsächlich getragenen Aufwendungen zu beantragen. Das Wahlrecht auf Abzug tatsächlich getragener Aufwendungen nach § 33 ist in diesem Fall nach Abs. 5 Satz 4 nicht ausgeschlossen. Dies folgt aus § 33b Abs. 1 und dem Zweck der Ausschlussregelung in Abs. 5 Satz 4, eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen zu vermeiden (vgl. § 33b Anm. 96; Heger in Blümich, § 33b Rn. 94). Durch die Neuregelung werden iÜ die Wahlrechte der Elternteile nicht eingeschränkt, dh., sie können weiterhin auf gemeinsamen Antrag die hälftige Übertragung des Pauschbetrags auf jeden Elternteil und jede anderweitige Aufteilung in jedem beliebigen Verhältnis wählen. Sie können daher auch den vollen Pauschbetrag auf gemeinsamen Antrag dem Elternteil übertragen, dem kein Kinderfreibetrag, sondern nur der Be-

treuungsfreibetrag zusteht. Bei Verlust aller Freibeträge des § 32 Abs. 6 und des Kindergeldes scheidet für den betreffenden Elternteil eine (anteilige) Übertragung des Behindertenpauschbetrags indes aus. Erfolgt die Übertragung des Kinderfreibetrags auf einen Elternteil erstmalig im laufenden VZ, kann gleichwohl die volle Übertragung des Pauschbetrags als Jahresbetrag für den ganzen VZ erfolgen, es sei denn, die Elternteile haben für diesen VZ schon eine hälftige oder andere Aufteilung beantragt.

